Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/3/21 10ObS92/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.03.1989

Norm

ZPO §503 Z2 C3b

Rechtssatz

Gelangt das Berufungsgericht zum Ergebnis, daß die vorhandenen Beweismittel zur Feststellung des zusammenfassenden Leistungskalküls ausreichend und geeignet seien und es eines zusammenfassenden ärztlichen Gutachtens als Grundlage hiefür nicht bedürfe, so unterliegt dies nicht der Überprüfung im Revisionsverfahren.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 92/89
  Entscheidungstext OGH 21.03.1989 10 ObS 92/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0043192

Dokumentnummer

JJR_19890321_OGH0002_010OBS00092_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at